



Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist

5. Jahrgang

Ausgabetag: 26.11. 2003

Nr. 29

Inhalt:	Seite
1. Bekanntmachung des Amt für Agrarordnung Euskirchen <u>hier</u> : Einleitung des Umlegungsverfahrens" Zülpicher Straße" in Weilerswist — Ortsteil Klein-Vernich	2
2. Einladung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Rates der Gemeinde Weilerswist für Donnerstag, 04.12.2003, 18:00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Str. 29	6

Herausgeber:	Gemeinde Weilerswist, Der Bürgermeister
Redaktion:	Der Bürgermeister -Ratsbüro-, Bonner Str. 29, Zimmer 213, Telefon: 02254/ 9600-110
Bezug:	a) Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Foyer der Gemeindeverwaltung und bei den bekannten Depotstellen in den Ortsteilen aus. b) Jahres-Abo Euro 27,- incl. Porto / Kündigung des Bezugs: Nur für das folgende Jahr zum 30.11. c) Einzelpreis Euro 2,10 incl. Porto d) Ebenfalls stehen die Exemplare auf den Internetseiten der Gemeinde unter http://www.weilerswist.de/Gemeindeverwaltung/Informationsdienste zur Verfügung
Auflage:	300 Exemplare Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf

DER UMLEGUNGSAUSSCHUSS DER GEMEINDE WEILERSWIST

Einleitung des Umlegungsverfahrens" Zülpicher Straße" in Weilerswist — Ortsteil Klein-Vernich

I. Umlegungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Weilerswist hat am 24.07.2003 die Umlegung im Planungsgebiet der Gemeinde Weilerswist, Bebauungsplan Nr. 91, angeordnet und den Umlegungsausschuss beauftragt, die Baulandumlegung durchzuführen.

Der Umlegungsausschuss der Gemeinde Weilerswist hat am 20.11.2003 die Einleitung des Umlegungsverfahrens entsprechend § 47 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.

Im einzelnen bilden folgende Flurstücke das Umlegungsgebiet:

Gemarkung Vernich

**Flur 12 Nrn. 56 tlw., 57 tlw., 79, 80, 81, 82, 83, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95,
96, 97 tlw., 115, 124, 142 tlw., 213 tlw., 214 tlw., 221 tlw., 225 und 226 tlw..**

Die Abgrenzung des Umlegungsgebietes ist aus dem beigelegten Kartenausschnitt ersichtlich.

Dieser Umlegungsbeschluss wird hiermit gem. § 50 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Die Offenlegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses wird zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben.

II. Beteiligte im Umlegungsverfahren

Nach § 48 des Baugesetzbuches sind in dem Umlegungsverfahren beteiligt:

1. Die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Rechts, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,
4. die Gemeinde Weilerswist.

III. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Die unter II. (3) bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, zu dem die Anmeldung ihres Rechts dem Umlegungsausschuss zugeht. Wechselt die Person eines

Beteiligten während des Umlegungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger gemäß § 49 BauGB in dieses Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Überganges des Rechts befindet.

Beteiligte, deren Rechte aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung dieses Umlegungsbeschlusses anzumelden.

Die Anmeldung ist in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses beim Amt für Agrarordnung, Sebastianusstraße 22 in 53879 Euskirchen, Zimmer 223, abzugeben. Werden Rechte erst nach Ablauf der genannten Frist angemeldet, muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt. Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so wird vom Umlegungsausschuss eine Frist zur Glaubhaftmachung des Rechts festgesetzt. Der Inhaber eines Rechts, welches nicht im Grundbuch eingetragen ist, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wurden ist.

IV. Verfügungs- und Veränderungssperre

Von der Bekanntmachung dieses Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung des Umlegungsplanes dürfen gemäß § 51 BauGB im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

1. Verfügungen über ein Grundstück oder über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstückes oder Grundstücksteiles eingeräumt wird oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden,
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden,
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs-, oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden,
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Grund zur Annahme besteht, dass das Vorhaben die Durchführung der Umlegung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.

V. Vorarbeiten auf Grundstücken

Eigentümer und Besitzer haben nach § 209 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörde zur Vorbereitung der von ihnen zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Bekanntmachung kann nach § 217 Abs. 2 BauGB von den Betroffenen innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Tage nach dieser öffentlichen Bekanntmachung, durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden.

Der Antrag ist beim Umlegungsausschuss der Gemeinde Weilerswist

**Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses beim Amt für Agrarordnung,
Sebastianusstraße 22 in 53879 Euskirchen, Zimmer 223,**

vormittags von 8.30 bis 12.00 Uhr und nachmittags von 13.00 bis 15.00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 02251/7002-121)

einzureichen.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem vertretenen Antragsteller zugerechnet werden

Weilerswist, den 20.11.2003

Der Vorsitzende

gez. Rygulla

An die
Mitglieder

des Haupt- und Finanzausschusses

des Rates der Gemeinde Weilerswist;
nachrichtlich den übrigen Ratsmitgliedern zur Kenntnis übersandt.

Einladung 10/03

Hiermit lade ich die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses des Rates der Gemeinde Weilerswist zu einer Sitzung ein, die am **Donnerstag, dem 04.12.2003** um 18:00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29, stattfindet.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- TOP 1.** Bestellung eines Schriftführers
- TOP 2.** Prüfung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
- TOP 3.** Beschlusskontrolle
- TOP 4.** Genehmigung einer Dienstreise anlässlich einer Wohltätigkeitsveranstaltung zugunsten von behinderten Kindern in Carqueiranne
V_86/2003
- TOP 5.** Bürgerantrag und Bürgerbeschwerde gem. § 24 GO NW betr.
Beschaffung von Jugendtoren für den SSV Weilerswist
A_39/2002 3. und 4. Ergänzung
- TOP 6.** Mitteilungen und Beantwortung von Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

- TOP 7.** Beschlusskontrolle
- TOP 8.** Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Gemeinde Weilerswist
V_3/2003 1. Ergänzung
- TOP 9.** Ausgleichsmaßnahmen in der Abstandsfläche des Erft-Mühlenbaches, BPL 65 u.65a
hier: Grundstücksveräußerung
A_16/2003 und A 16/2003 1. Ergänzung
- TOP 10.1** Veräußerung von Grundstücken im Bereich des Bebauungsplans Nr. 31 Metternich
(Frankenstr.-Süd)
V32/2000/ 10. Ergänzung
- TOP 10.2** Tausch von Grundstücken im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 31 in Metternich
V32/2000/ 11. Ergänzung
- TOP 11.** Tausch von Grundstücken im Bereich des Bebauungsplans Nr. 69
V_88/2003

- TOP 12.** Neubau der L 33n/ L 163 n sowie der Zufahrt zum Parkplatz der Gesamtschule Weilerswist; hier:
Grundstückserwerb in der Gemarkung Vernich sowie Grundstücksveräußerung in der Gemarkung Weilerswist
V_89/2003
- TOP 13.** **Grundstückserwerb in der Gemarkung Vernich**
V 90/2003
- TOP 14.** Mitteilungen und Beantwortung von Anfragen

Fuß
Bürgermeister

**Das Amtsblatt der
Gemeinde Weilerswist
ist an folgenden Depotstellen erhältlich**

Ortschaft Weilerswist	Nußbaum, Paul -Ortsvorsteher-	Triftstr. 46 53919 Weilerswist
	Gemeindeverwaltung (Foyer)	Bonner Str. 29 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Kölner Str. 83 53919 Weilerswist
	VR-Bank Brühl-Erfstadt	Kölner Str. 88 53919 Weilerswist

Ortschaft Vernich	Franz-Josef Bleiber -Ortsvorsteher-	Kolping Str. 10 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Trierer Str. 138 53919 Weilerswist

Ortschaft Metternich	Gerhard Jüssen -Ortsvorsteher-	Meckenheimer Str. 64 53919 Weilerswist
	Kiosk	Wasserburgstr. 53919 Weilerswist

Ortschaft Müggenhausen	Erwin Jakobs -Ortsvorsteher-	Rheinbacher Str. 66 53919 Weilerswist
	Kasten am Kindergarten /" Alte Schule"	Heimerzheimer Str. 12 53919 Weilerswist

Ortschaft Lommersum	Dietrich Rönck -Ortsvorsteher-	Brüsseler Str. 4 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Auf dem Driesch 53919 Weilerswist

Ortschaft Derkum-Hausweiler	Stephan Cremer -Ortsvorsteher-	Erftr. 30 53919 Weilerswist
	Postfiliale	Euskirchener Str. 131 53919 Weilerswist

Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter <http://www.weilerswist.de/>